



# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1918

Nr. 71

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Wiederaufhebung der Kriegszölle für den ansehnlichen Scheidenzettel der Rinder. S. 421. — Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918. S. 421.

(Nr. 6344) Bekanntmachung, betreffend Wiederaufhebung der Kriegszölle für den ansehnlichen Scheidenzettel der Rinder. Vom 17. Mai 1918.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehschäden vom  $\frac{23. \text{Juni } 1880}{1. \text{Mai } 1894}$  (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Die durch Bekanntmachung vom 28. Juni 1904 (Reichs-Gesetzbl. 1904 S. 252) für das Herzogtum Sachsen-Altenburg bis auf weiteres eingeführte Kriegszölle für den ansehnlichen Scheidenzettel der Rinder wird wieder aufgehoben. Berlin, den 17. Mai 1918.

Der Reichskanzler  
In Auftrage  
Dammann

(Nr. 6346) Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918. Vom 24. Mai 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 368) wird verordnet:

## § 1

1. Bei freihändigem Ankauf der nach §§ 1, 2 der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918 aufzubringenden Mengen darf der Preis für die Tonne nicht übersteigen:

Reichs-Gesetzbl. 1918.

Kaufpreisen zu Berlin den 25. Mai 1918.